

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 146/2009 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

Pressemitteilung
über ein bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängiges Dopingverfahren

Dopingverfahren Karin Pichler und Pferd "Crelido"(Reitsport)

**Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen
durch Vorfinden einer verbotenen Substanz im Körper**

Verhängung einer Sperre von 9 Monaten ab 31.7.2010

Verpflichtung zum Kostenersatz

Unter Hinweis auf die bisherigen Pressemitteilungen teilt die Rechtskommission mit, dass die Athletin Karin Pichler die Öffnung der B-Probe des Pferdes Crelido nicht beantragt hat, sodass die NADA Austria nunmehr gegen diese am 21.9.2010 einen Prüfantrag auf Disziplinarmaßnahmen wegen des Verstoßes gegen geltende Anti-Doping Bestimmungen bei der zuständigen Rechtskommission der NADA Austria eingebracht hat.

In diesem wird vorgeworfen, dass das Pferd "Crelido" am 31.7.2010 bei einer an diesem vorgenommenen Dopingkontrolle („In-Competition“) auf die verbotenen Substanzen "phenylbutazone", "oxyphenbutazone" und "meloxicam" positiv getestet wurde. Weiters hat die veterinärmedizinische Kommission der NADA Austria gemäß § 20 Abs 4 ADBG bestätigt, dass es sich bei diesen Substanzen um verbotene Substanzen iSd gültigen Verbotensliste des internationalen Fachverbandes, FEI, handelt, welche im Wettkampf (In-Competition) verboten sind.

Nach der Geschäftsordnung der Rechtskommission war ein Verfahren gegen die Athletin Karin Pichler als für das Pferd Crelido Verantwortliche bzw. das Pferd Crelido bei dieser einzuleiten und eine mündliche Verhandlung binnen 8 Wochen anzuberaumen.

Die Rechtskommission der NADA Austria hat die Verhandlung für den 18.10.2010 anberaumt.

Aufgrund der Erkenntnisse in dieser Verhandlung kam die Rechtskommission der NADA Austria zum Schluss, dass für die abschließende Beurteilung eines möglichen Verstoßes der Athletin Karin Pichler bzw. des Pferdes Crelido gegen die Anti-Doping-Bestimmungen noch weitere Beweise aufzunehmen, insbesondere die Ladung und Einvernahme von Zeugen vor der Rechtskommission, welche erst in der Verhandlung vom 18.10.2010 namhaft gemacht wurden, sodass die Verhandlung zur Aufnahme dieser weiteren Beweise von der Rechtskommission erstreckt wurde.

Am 11.11.2010 hat die erstreckte mündliche Verhandlung stattgefunden, in welcher noch weitere Beweise, insbesondere durch Einvernahme weiterer Zeugen, aufgenommen wurden.

Die Athletin Karin Pichler hat sich in den Verhandlungen zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen geäußert und nach Ansicht der Rechtskommission glaubwürdig dargelegt, dass sie die - nur im Wettkampf verbotene - Substanzen dem Pferd Crelido nicht vorsätzlich bzw. grob fahrlässig verabreicht hat, sondern diese nur aufgrund einer zwar nicht lebensfremden, jedoch nach Ansicht der Rechtskommission für den vorliegenden Fall nicht ausreichend sichergestellten Verabreichung der dem Pferd Crelido aufgrund einer Verletzung mehrere Wochen vor dem gegenständlichen Wettkampf am 31.7.2010 vom Tierarzt (unter entsprechender Berücksichtigung der Karenzzeiten) verschriebenen Medikamenten mit den letzten verbotenen, im Körper des Pferdes Crelido vorgefundenen Substanzen in dessen Körper gelangt sind, wobei die Athletin Karin Pichler zum Zeitpunkt der Verschreibung als auch Verabreichung Kenntnis davon hatte, dass sie bzw. das Pferd an diesem Wettkampf teilnehmen werde. Die Athletin Karin Pichler hat als für das Pferd Crelido Verantwortliche nach Ansicht der Rechtskommission keine ausreichenden Maßnahmen organisatorischer Art getroffen, dass die verschriebenen Medikamente dem Pferd Crelido tatsächlich nur in dem verschriebenen Ausmaß bzw. angegebenen Zeitraum fachgerecht verabreicht werden, wobei diese für das Verhalten dritter Personen, seien diese Mitarbeiter oder beauftragte Dritte wie für eigenes Verhalten haftet. Vielmehr hat sie im vorliegenden Fall eine derartige Sicherstellung verabsäumt bzw. eine diesbezügliche Verpflichtung einem Dritten ohne entsprechende, sie jedenfalls treffende Kontrolle übertragen, was nach Ansicht der Rechtskommission jedenfalls eine iSd Anti-Doping-Bestimmungen beachtliche, an der Grenze zur groben Fahrlässigkeit liegende Fahrlässigkeit begründet, sodass aufgrund dieser auffallenden Sorglosigkeit bei der Sicherstellung in der Verabreichung der vom Tierarzt unter Berücksichtigung der Karenzzeit verschriebenen Medikamente und dem Vorfinden zweier - im Wettkampf verbotener - Substanzen die letztlich verhängte Sperre unter Berücksichtigung des möglichen Strafrahmens von bis zu 2 Jahren schuldangemessen war. Die Verhängung einer höheren Sperre bzw. einer weiters möglichen Geldstrafe war jedoch aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles nicht geboten.

Die Rechtskommission hält in diesem Zusammenhang zur Vermeidung einer Diskussion ausdrücklich fest, dass jeder Sportler (bzw. jeder für ein Tier Verantwortlicher) dafür verantwortlich ist bzw. zu vertreten hat, was in seinem Körper kommt bzw. in seinem Körper bei einer Dopingkontrolle vorgefunden wird, und kann er sich nicht dadurch freibeweisen, dass er einen Dritten mit der diesbezüglichen Aufgabe betraut hat, da nach den einschlägigen Anti-Doping-Bestimmungen dem jeweils betroffenen Sportler das Verhalten der von ihm herangezogenen Dritten jedenfalls zuzurechnen ist. Dies gilt nicht nur im Bezug auf eigene Arbeitnehmer, sondern auch auf alle anderen herangezogenen Dritte, sohin auch beauftragte Tierärzte, Pfleger oder Trainer, da bereits das Vorfinden einer verbotenen Substanz im Körper des Sportlers, und zwar ungeachtet wie diese letztlich in seinen Körper gekommen ist, für einen Verstoß und damit für die Strafbarkeit nach den Anti-Doping Bestimmungen ausreicht.

Aufgrund des Verstoßes gegen die Anti-Dopingbestimmungen war der Athlet Karin Pichler zum Ersatz eines Teiles der Kosten des Verfahrens an die NADA Austria zu verpflichten, da entsprechend der seit 1.1.2010 geltenden gesetzlichen Bestimmungen der zuständige

Bundessportfachverband einen Kostenersatz begehrt und der Abtretung seiner Kosten an die NADA Austria zugestimmt hat.

Die Entscheidung der Rechtskommission ist nicht rechtskräftig, da seit 1.1.2010 alle Verfahrensparteien rechtsmittelberechtigt sind und keine Verfahrenspartei einen Rechtsmittelverzicht abgegeben hat.

Wien, am 16.11.2010

Mag. Gernot Schaar
Vorsitzender

der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

Rückfragehinweise: Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at